

Ltg.-475-1/A-3/246-2019

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl, Königsberger und Hundsmüller

gemäß § 34 LGO

zum Antrag Ltg.-475/A-3/246-2018

betreffend Wirksame Eintreibung von Sozialversicherungs-  
beitragsrückständen und Abgabenschulden außerhalb des Bundesgebietes

Im Jahr 2007 schuf der Bundesgesetzgeber mit der Novelle zum Hausbetreuungsgesetz und der Gewerbeordnung erstmalig Rechtsgrundlagen für eine 24-Stunden-Betreuung zu Hause. Damit wurde die Legalisierung der zuvor in hoher Zahl ohne sozialversicherungsrechtlichen Absicherung tätigen Betreuungskräften ermöglicht.

Mehr als 80 % aller pflegebedürftigen Menschen werden ihrem Wunsch gemäß in den eigenen vier Wänden betreut. Bei dieser Betreuung in privaten Haushalten kann die Unterstützung durch die Betreuungskräfte im Rahmen einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Selbständig tätige Personenbetreuer erbringen in der 24-Stunden-Betreuung versorgungsstrategisch bedeutsame Leistungen.

Das Land Niederösterreich stärkt durch die Förderung der 24-Stunden-Betreuung die Position pflegender Angehöriger und der pflegebedürftigen Menschen. Es soll so lang wie möglich ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu Hause ermöglicht werden. Im Jahr 2018 konnten rund 9.000 Personen in NÖ bei der 24-Stundenbetreuung gefördert werden.

Das NÖ Fördermodell gilt für Personen mit Hauptwohnsitz im Bundesland und Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3. Bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 gilt das NÖ Fördermodell bereits bei nachgewiesener Demenz. Die Höhe der Förderung beträgt bei selbständigen Betreuungskräften bis zu 550 Euro und bei unselbständigen Betreuungskräften bis zu 1.100 Euro monatlich.

Die meisten Betreuungskräfte in der 24-Stunden-Betreuung stammen aus dem EU-Ausland und sind selbstständig tätig. Sie bedürfen hierfür einer Gewerbeanmeldung und einer Anmeldung bei der Sozialversicherung. Für die Entrichtung der Sozialabgaben und Steuern sind die selbständigen Personenbetreuer selbst verantwortlich. Auf die bedeutsame Leistungserbringung im Dienste der pflegebedürftigen Menschen hat diese unternehmerische Eigenverantwortung naturgemäß keinen Einfluss.

Im Falle eines Zahlungsverzuges bzw. der Nichtbezahlung von Beiträgen und Abgaben verfügen grundsätzlich sowohl Sozialversicherungsträger als auch Steuerbehörden über geeignete rechtliche Möglichkeiten solche Forderungen einzutreiben. Das Vorliegen eines Wohnsitzes der Gewerbeberechtigten außerhalb des Bundesgebietes erhöht jedoch die Komplexität der Eintreibung von Aus- und Rückständen beträchtlich.

Die bedeutsamen Leistungen selbständiger Personenbetreuer bei Unterstützung pflegender Angehöriger und pflegebedürftiger Menschen muss jedoch mit einer wirksamen Möglichkeit zur raschen Einbringung von in Österreich angefallenen Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern in Einklang stehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

„1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten, damit

- die relevanten Daten betreffend Sozialversicherungsbeitragsrückstände und Abgabenschulden – insbesondere auch von Gewerbetreibenden, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben – erhoben und
- hierauf aufbauend geeignete Maßnahmen – wie Vereinbarungen auf europäischer Ebene – zur wirksamen und raschen Einbringung solcher Rückstände und Schulden außerhalb des Bundesgebietes gesetzt werden.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-475/A-3/246-2018 miterledigt.“